



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-0342195/0027.U
G0109/14**

13.02.2015

**Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH
Estern 41
48712 Gescher**

**Modernisierung der Feinaufbereitung in der
Bioabfallkompostierung (BAK) Gescher**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Baurecht	
3. Immissionsschutzrecht	
4. Arbeitsschutzrecht	
V Hinweise	7
1. Immissionsschutzrecht	
2. Baurecht	
VI Kostenentscheidung	8
VII Begründung	9
VIII Ihre Rechte	10
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	11
Anhang 2: Fundstellenverzeichnis	13



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.11.2014 (Eingang bei der Bezirksregierung Münster 04.12.2014) gemäß §§ 6, 8a und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48712 Gescher, Estern 41; Gemarkung Estern, Flur 8, Flurstück 152 die Anlage zur Erzeugung von Kompost (Kompostwerk) gemäß Ziffer 8.5.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV durch „Modernisierung der Maschinenteknik für die Feinaufbereitung“ geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- *Baugenehmigung gemäß BauO NRW des Kreises Borken*

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 3	Feinaufbereitung	Förderbänder, Trommelsieb, Sternsieb, Windsichter, Steinfall, Foliencontainer, Abwurfboxen in Lagerhalle 1 u. 2
BE 4	Flachbunker im Lager 3 für die Annahme des Rohkompostes aus der MBA Ausgang (Lager 1-3)	Förderbänder, Dosierer, Schüttboxen, Schüttwände, Radlader, und Verladezone, Abschiebewagen und LKW

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 2.



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen in Kopie vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.2 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken zu erfolgen:
vor Baubeginn:
Anzeige des Ausführungsbeginns



Benennung eines qualifizierten Bauleiters
Nachweis über die Standsicherheit
vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
Benennung Sachverständiger für Baukontrolle
Benennung eines Bauleiters für Brandschutz

bei abschließender Fertigstellung:

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

- 2.4 Gem. § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

- 2.5 Gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigung von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.6 Die den Bauvorlagen beigegefügte 1. Stellungnahme zum Brandschutz (Projektnummer: 13 9 210-4) vom 20.11.2014 (Franke Ingenieure für Brandschutz GmbH) ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Kompostlagerhallen beachtet werden.
- 2.7 Zur baurechtlichen Schlussabnahme ist das Brandschutzkonzept für die Kompostlager 1-3 und für die Feinaufbereitung dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken zur Prüfung vorzulegen.
- 2.8 Der bestehende Feuerwehrplan für die betreffenden Gebäude ist nach DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) entsprechend den vorgenommenen Änderungen fortzuschreiben. Form und Inhalt sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Brandschutzingenieur) des Kreises Borken festzulegen. Der örtlichen Feuerwehr sind Ausfertigungen des Planes zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Die neuen Förderanlagen müssen im Gefahrenfall von einer sicher zu erreichenden Stelle über Not-Aus-Schalter allpolig außer Betrieb genommen werden können. Die Not- Aus-Schalter sind als Solche gut sichtbar und dauerhaft zu beschildern bzw. zu kennzeichnen.
- 2.10 Die bauliche Anlage unterliegt dem § 1 Abs. 1 Nr.: 9 und 11 Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen entsprechend der PrüfVO NRW sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit



und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken zu übersenden.

- 2.11 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken zur Prüfung vorzulegen:
- Brandschutzkonzept für die Kompostlager 1-3 und für das Biokompostwerk
 - Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der elektrischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf Ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung).
- 2.12 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.13 Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Es ist verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens geschützte Arten festgestellt werden, bitte ich Sie, die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken zu benachrichtigen.
Unter Umständen kann eine Befreiung gewährt werden, sofern eine unzumutbare Belastung für Sie vorliegt.
Weitere Informationen erhalten Sie:
- im Internet unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de unter Geschützte Arten in NRW, Liste der geschützten Arten, Artengruppen
 - und bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken

3. **Immissionsschutzrecht**

- 3.1 Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.

4. **Arbeitsschutzrecht**

- 4.1 Maschinen / Sicherheitsbauteile, die unter die EG-Richtlinie 98 / 37 (Maschinenrichtlinie) fallen und die nach dem 01.01.1995 erstmals in Verkehr gebracht worden sind, muss eine EG-Konformitätsbescheinigung in deutscher



Sprache vorliegen. Die im Anhang IV der v. g. Richtlinie aufgeführten Maschinen und Sicherheitsbauteile bedürfen darüber hinaus noch einer Baumusterprüfung.

- 4.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Arbeitsplätze und Verkehrswege nach Satz 1 müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- 4.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die regelmäßig zu Kontroll-, Wartungs-, oder Reparaturzwecken begangen werden, müssen über Treppen erreichbar sein, eine Zugang über Leitern, Steigleiter (auch mit Rückschutz), Steigeisen, ist nicht zulässig.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Aus Sicht meines Fachbereiches Gesundheit bestehen aus umwelthygienischer Hinsicht keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen.
- 2.2 Gemäß §§ 63 und 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Baugenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Gebührenberechnung wurde an dieser Stelle entfernt.

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Eine höhere Gebühr, als vorstehend berechnet, für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung liegt nicht vor.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Das Kompostwerk wurde am 25.08.1995 (Az: G 61.023.00/95/0805.2) vom Staatlichen Umweltamt Herten erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 20.11.2014 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 16.12.2014 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken

Untere Abfallbehörde
Gesundheitsamt
Bauamt/Brandschutz

Stadt Gescher

Bauordnungsamt



Feuerwehr

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Planungsrecht:

Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist nach § 38 BauGB beurteilt worden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Volker Stienecker



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

0 Allgemeines

- 0.1 Genehmigungsübersicht in Anlehnung an Formular 1 Bl. 3
- 0.2 Bearbeitungsstand, Verteiler u. Abkürzungsverzeichnis

1 Antrag

- 1.1 Antragsformular 1 - Blatt 1-2
- 1.2 Kurzbeschreibung = Anschreiben

2 Pläne

- 2.1 Topografische Karte im Maßstab (M) 1:25.000
- 2.2 Deutsche Grundkarte im M 1:5.000
- 2.3 Anlagenübersicht Standort Gescher
- 2.4 Übersichtsplan Bioabfallkompostwerk (BAK)
- 2.5 Auszug Aufstellungsplan alte Maschinentech. Feinaufbereit. von 1997
- 2.6 Grundriss neue Feinaufbereitung mit Lagerhallen 1 und 2A im M 1:250
- 2.7 Aufstellungsplan neue Feinaufbereitung A2 im M 1:100
- 2.8 Schnitt neue Feinaufbereitung A2 im M 1:100
- 2.9 3D-Ansicht Maschinentech. neue Feinaufbereitung A1 im M 1:100

3 Bauvorlagen

- 3.1 Bauvorlagebescheinigung
- 3.2 Auszug Liegenschaftskarte M 1:2.000 mit Eigentüternachweis
- 3.3 Bauantrag
- 3.4 Baubeschreibung
- 3.5 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- 3.6 Erläuterungsbericht zum Bauantrag, Ausführungspläne neue Maschinentech., Feinaufbereitung einschl. Wanddurchdringungsplan
- 3.7 Statische Berechnungen Wandöffnungen
- 3.8 Nachweis von mobilen Schüttgutwänden aus Betonstapelblöcken
- 3.9 Stellungnahme zum Brandschutz der Kompostfeinaufbereitung
- 3.10 Feuerwehrpläne

4 Anlage und Betrieb

- 4.1 Anlagen- u. Betriebsbeschreibung
- 4.2 Stoffstromfließbild
- 4.3-4.4 leer
- 4.5 Formulare (2-8)
 - Gliederung der Anlagen Betriebseinheiten Formular 2
 - Technische Daten Formular 3, Bl.1-2
 - Betriebsablauf u. Emissionen (Luft, Abwasser, Abfall) Formular 4, Bl.1-3
 - Quellenverzeichnis Luft Formular 5
 - Abgasreinigung Formular 6, Bl.1
 - Abwasserreinigung/-behandlung Formular 6, Bl.2
 - Niederschlagsentwässerung Formular 7
 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergef. Stoffe Formular 8.1, Bl.1-3



Anlagen zum Lagern fester wassergef. Stoffe	Formular 8.2
Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergef. Stoffe	Formular 8.3, Bl. 1-2
Anlagen zum Herstellen, Behandeln u. verwenden wassergef. Stoffe	Formular 8.4
Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergef. Stoffe	Formular 8.5, Bl. 1-2

5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeit

5.1 Ausmaß der Auswirkungen

6 Sonstige Unterlagen

6.1 Datenblatt BAK

6.2 Organigramm BAK

6.3 Organisation u. Übertragung des Arbeits- u. Gesundheitsschutzes

7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen

-entfällt-



Anhang 2

Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)
- BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)



ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und



	Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 824)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)



VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 884)